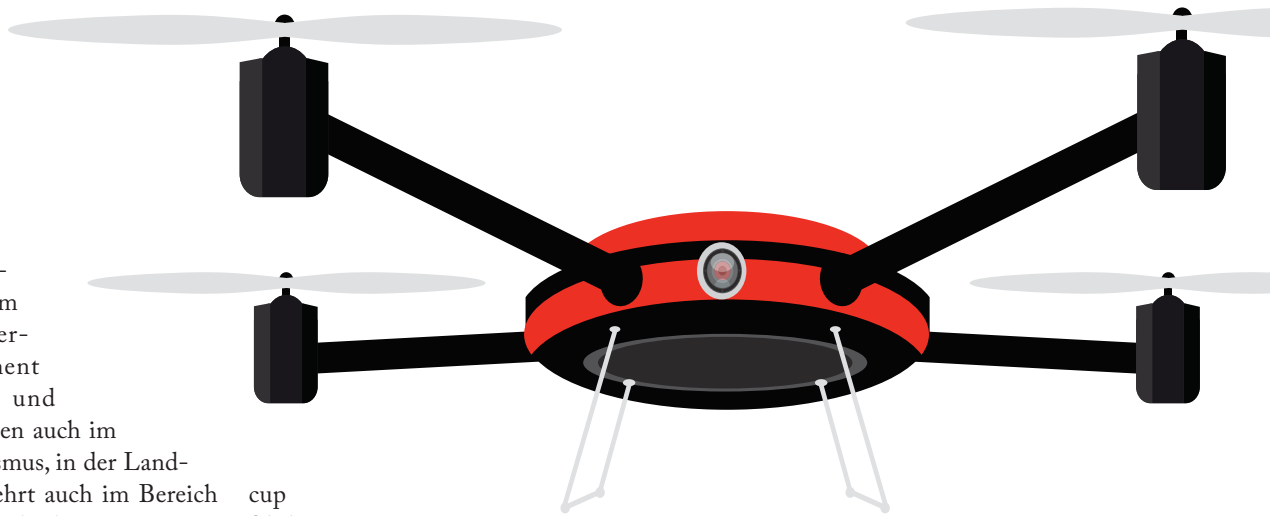


Flugdrohnen: Wer darf was?

Quadro- und Multicopter oder gemeinhin "Flugdrohnen" stillen nicht nur den Spieltrieb von Jung und Alt, sie bilden auch einen zukunftssträchtigen Motor im Dienstleistungssektor allgemein.

Dafür spricht die stetig wachsende Zahl immer neuer Einsatzgebiete, in denen diese teils noch skurril anmutenden Fluggeräte Verwendung finden. So gehören Kamera- drohnen nicht nur zum mittlerweile selbstverständlichen Equipment vieler Filmemacher und Fotografen, sie kommen auch im Straßenbau, im Tourismus, in der Landwirtschaft oder vermehrt auch im Bereich nachhaltiger Umwelttechnik zum Einsatz. Doch sind es durchaus auch gemischte Gefühle, welcher ihr eigentümlicher Anblick hervorruft, von der bienenschwarmartigen Geräuschkulisse ganz zu schweigen. Und das hat berechtigte Gründe. Denn auch wenn der Wunschtraum von Paketzustellung via Drohne hierzulande glücklicherweise noch wie Zukunftsmusik klingt, so dürften Kameracopter spätestens seit den Beinahe-Crash mit Marcel Hirscher beim Welt-



cup Slalom in Madonna di Campiglio ihren harmlosen Spielzeugnimbus endgültig verloren haben. Immerhin entwickelt ein derartiges Fluggerät mit einem Gesamtgewicht von ca. 10 kg aus einer Flughöhe von 20 Metern über 1900 Joule beim Aufprall, genug um nicht nur ein Hausdach zu ruinieren. Dem oben genannten Ski-Ass hätte das jedenfalls mehr als nur den Gesamtweltcup hätte kosten können!

Und das stellt nicht nur die Luftfahrtbehörden vor neue Herausforderungen sondern konfrontiert auch das Versicherungswesen mit vielen Fragezeichen. Wer darf nun was und was ist verboten?

Die AIR&MORE OG aus Tirol hat sich auf dieses Feld spezialisiert und gehört mit einem Bestand von über 2000 Drohnen zu den führenden Anbietern in Sachen Drohnenhaftpflicht hierzulande. Dafür war auch einiges

an Vorarbeit nötig. Tausende

Kundenanfragen, ausgedehnte Recherchen und unzählige Telefonate mit Herstellern und Händlern haben uns dabei geholfen, Expertise in diesem Feld aufzubauen. Nicht zuletzt auch der ständige Austausch mit der zuständigen Luftfahrtbehörde und die freundliche Unterstützung seitens der Austro Control machen es uns nun möglich, unser gesammeltes Wissen über das leider noch branchenübliche Un-Wissen hier zur Verfügung zu stellen.

Denn nicht nur die Sicherheit von Personen steht auf dem Spiel, sondern auch die Haftung des Beraters, der sich auf dieses Terrain begibt. Dabei soll diese Sammlung gängiger Irrtümer Ihnen nicht nur die Arbeit erleichtern, Risiken und Zeitaufwand minimieren, sie hilft mitunter auch Ihren Kunden, sich tausende Euro zu sparen und potentiellen Katastrophen vorzubeugen. Denn, Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Und nicht zuletzt liegt es auch in unserem Interesse diesen Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu professionalisieren und ihm einen sicheren Rahmen zu geben.



Die häufigsten Drohnen Irrtümer ... die ganz schön teuer werden können:

Meine Drohne ist nur ein Spielzeug für meinen Sohn, da brauche ich doch keine extra Versicherung, oder?

Leider nein! Ein handelsüblicher Quadrocopter (4 Rotoren) dürfte ohne Versicherung bei 1,7 Kilogramm Eigengewicht nur in einer Höhe von ca. 4,5 m betrieben werden. Grund hierfür sind die komplexen Regelungen im österreichischen Luftfahrtgesetz (LFG). Steigt die Drohne höher, so kann sie über 79 Joule beim einem Aufprall nach Absturz entwickeln. Rechtlich gilt sie damit nicht mehr als harmloses "Spielzeug" und fällt somit auch nicht mehr unter die Deckung herkömmlicher Privathaftpflichtversicherungen. Ein Unfall mit etwaigen Personenschäden stellt ein absolutes Existenzrisiko dar. Eine eigene Luftfahrthaft- oder zumindest Modellflughaftpflichtversicherung ist deshalb gesetzlich vorgeschrieben.

Wir fliegen ja nur im eigenen Garten, das geht doch die Behörde nichts an!

Achtung, mit einer Flugdrohne begeben Sie sich mitunter in den Luftraum. Generell sind



Modellflüge nach § 24c des Luftfahrtgesetzes in besiedeltem Gebiet untersagt. Flüge über bebautem Terrain sind somit bewilligungspflichtig und werden von der Austro Control generell nur für höherwertige Fluggeräte (z. B. für Octocopter mit 8 Rotoren) freigegeben. Diese sind im Vergleich zu handelsüblichen Quadrocoptern im Flug stabiler, wobei der Ausfall eines einzelnen Rotors nicht automatisch zum Absturz führt.

Ich bin über meinen Modellfliegerclub eh ausreichend versichert!

Jein! Modellflugverbände versichern wenn dann nur den Modellflug nach § 24c des LFG. Die Verwendung des Geräts erfolgt dabei ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich. Zudem darf eine eingebaute Kamera ausschließlich dem "Zweck des Fluges selbst" also nur zur Steuerung des Copters dienen. Es dürfen also keine Bilder oder Videos aufgenommen, vorgeführt, weiterverarbeitet oder ähnliches werden. Schließlich wird die Drohne, sobald man Bildmaterial speichert, zu einem sogenannten "unbemannten Luftfahrzeug" (uLFZ) nach § 24f des LFG. Das Gerät fällt damit wieder unter die behördliche Bewilligungspflicht.

Der Gesetzgeber weist darauf hin, dass im Falle der Inbetriebnahme eines uLFZ ohne entsprechende Bewilligung die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 169 LFG Geldstrafen in Höhe von bis zu EUR 22.000 verhängen kann! Liegen erschwerende Umstände vor, so droht neben einer Geld- auch eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen. Medien und Drohnenpiloten berichten bereits über eine massive Zunahme der diesbezüglichen Kontrollen.



... weitere Infos sowie die günstigsten Versicherungsprämien Österreichs auf www.airandmore.at